

- plötzlich auftretende, nicht voraussehbare Ausnahmesituation;
- Reizüberflutung.¹²¹

Eine Unmöglichkeit der Pflichterfüllung kann dann gegeben sein, wenn ein unverschuldetes Versagen der Bremsanlage infolge eines Materialfehlers den Kraftfahrer dazu zwingt, seinen LKW gegen eine Hauswand zu steuern, um das Herabrollen des Fahrzeugs auf einen Platz, auf dem sich Menschen befinden, zu verhindern, und es dabei zu Personenschaden kommt. In einem derartigen Fall liegt eine situationsbedingte Überforderung eines pflichtbewußt handelnden Menschen vor, der angesichts einer Situation nach bestem Ermessen gehandelt hat. Ihm war es *objektiv und subjektiv* nicht möglich, einen Unfall zu verhindern.

Für das nicht zu verantwortende *persönliche Versagen* gilt die *individuelle Unfähigkeit zur Bewältigung einer bestimmten Pflichtenlage aus zeitweiliger, subjektiv nicht erkennbarer oder nicht vermeidbarer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit* als charakteristisch. Danach kann das Versagen unter anderem aus unverhofften gesundheitlichen Störungen, unerwartet heftigen Erregungen (Schreck), aus längerer und starker psychischer und physischer Belastung oder aus unverschuldetem Qualifikationsmangel resultieren.

So hatte ein Stellwerker, der nicht pflichtgemäß abgelöst wurde und sich trotz wiederholter Meldung übermäßig lange im Dienst befand und daraufhin infolge Übermüdung einen Unfall durch falsches Stellen der Weichen verursachte, diese Übermüdung nicht zu verantworten.

Es kann sich hierbei um *Faktoren* handeln, die *nur zeitweilig, phasenhaft das Verhalten des Betroffenen beeinflussen*. Solche Faktoren können sein:

- Einflüsse aus beruflichen, familiären und anderen Lebensbereichen,
- biologische, klimatische und andere Einwirkungen zeitweiligen Charakters.

Es kann sich dabei beispielsweise um besondere Konflikte, organisatorische und soziale Arbeitsbedingungen, Ermüdungsvorgänge, Befindenschwankungen, Emotionen und Affekte handeln.

Auch diesbezüglich wurden aus psychologischer Sicht Kriterien entwickelt, die das persönliche Versagen charakterisieren:

- zeitweiliger reaktiver Spannungs- und Aktivitätsverlust,
- anhaltende psycho-physische Belastungen,

- einzelne affektive Störungen (hervorgerufen zum Beispiel durch Streß).

Ob beim Vorliegen derartiger Umstände Schuldausschluß nach § 10 StGB begründet werden kann, hängt von den konkreten Bedingungen ab. Stets bedarf es einer äußerst exakten Nachweisführung darüber, daß diese Konflikte bzw. Erscheinungen *tatsächlich* und für den Betroffenen subjektiv *unüberwindbar* zum gegebenen Zeitpunkt Vorgelegen haben und *ursächlich* für sein Fehlverhalten gewesen sind.

Das Unvermögen, die Umstände oder Folgen seines Handelns zu erfassen, schließt ein Verschulden dann aus, wenn der Handelnde dieses Unvermögen nicht selbst verursacht hat. Das Unvermögen, die Pflichten in der gegebenen Situation zu erkennen, kann durch folgende Faktoren bedingt sein:

- das Vorliegen einer objektiv komplizierten Situation, die für den Verantwortlichen nicht mehr überschaubar ist;
- die Unerfahrenheit der handelnden Personen;
- die Seltenheit der Situation (fehlendes Handlungs- oder Verhaltensmodell, da erstmaliges Auftreten);
- die Veränderung der Pflichtenlage und damit die Unmöglichkeit für den Handelnden, sich angesichts alter eingeschliffener Verhaltensmodelle rasch umzustellen.

In der Rechtsprechung des Obersten Gerichts der DDR wird unter persönlichem Unvermögen auch die *individuelle Unfähigkeit zu anforderungsgerechtem Handeln auf Grund andauernder subjektiv nicht real erkennbarer persönlicher Leistungsmängel* verstanden. Hierbei kann es sich um ständige subjektive Leistungsbeeinträchtigungen (Einschränkungen der Sinnesleistungen, des gesundheitlichen Zustandes, der Intelligenz usw.) oder um altersabhängige Minderungen der Handlungsvoraussetzungen (zum Beispiel psycho-physischer Altersabbau) handeln.

Ein Kraftfahrer, der an einer ihm nicht bekannten hochgradigen Lichtsinnstörung leidet und bei Nebel mit seinem PKW auf einen abgestellten Hänger prallt, würde den Schutz des § 10 StGB erhalten.

¹²¹ Vgl. dazu H. Gäbler, „Grenzen der Verantwortlichkeit bei Pflichtverletzungen im Straßenverkehr“, in: *Kriminalität und Persönlichkeit*, a. a. O., S. 221 ff.